

17. Ist die Wiedergabe eines Gemäldes in plastischem, zum Zwecke der Wirkung durchscheinenden Lichtes bearbeitetem Materiale — Lithophanie — eine erlaubte Nachbildung?
 — Gesetz vom 9. Januar 1876 §. 6 Nr. 2.

I. Civilsenat. Urth. v. 24. November 1886 i. S. S. & Sohn (Bekl.)
 w. B. B. & Co. (Kl.) Rep. I. 322/86.

- I. Landgericht Erfurt.
 II. Oberlandesgericht Naumburg.

Die Klägerin hat in bezug auf eine Reihe von Bildern von den Urhebern das Urheberrecht übertragen erhalten. Die Beklagte läßt in ihrem Gewerbebetriebe nach Photographieen dieser Bilder sogenannte Lithophanieen — Bildausprägungen in Porzellan, bei denen der Bildeindruck durch die Transparenz des Lichtes hervorgebracht wird — anfertigen. Die Klägerin findet hierin eine unerlaubte Nachbildung im Sinne des §. 5 Nr. 1 des deutschen Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 und bestreitet die Anwendbarkeit des §. 6 Nr. 2 dieses Gesetzes, welche die Beklagte geltend macht, indem letztere behauptet, ihr Produkt sei Nachbildung der klägerischen, der malenden Kunst angehörigen Werke durch die plastische Kunst, also nach §. 6 Nr. 2 a. a. D. gestattet.

Das Verfahren bei der Herstellung der Lithophanieen im Auftrage der Beklagten ist folgendes.

Das Gemälde wird nach der Photographie desselben zunächst in freier Handzeichnung auf schwaches blaues Postpapier abgezeichnet, aber nur in allgemeinen Umrissen. Dann wird dieses Papier auf eine geglättete Wachsplatte gelegt und die Zeichnung auf die letztere durchgepaust. Bei Verdunkelung der sämtlichen Glascheiben eines Fensters bis auf eine einzige, auf welche die Wachstafel befestigt wird, findet nun unter Vorlage der Photographie die Bearbeitung der Wachstafel mit dem Modellmesser statt, wobei die hellen Stellen des Gemäldes vertieft werden, die dunkelen, welche die Schattenfläche bilden sollen, erhöht bleiben. Das Wachsmodeill wird mehrmals überarbeitet, bis durch das durchfallende Licht der Effekt des Gemäldes ganz herbeigeführt wird. Die Arbeit kann von zwei Wochen bis zu vier Monaten, je nach dem Gegenstande, dauern. Das Wachsmodeill wird nach Vollendung auf eine Glasplatte gelegt und flüssiger Gips darüber gegossen. Sobald

dieser getrocknet und erhärtet ist, wird er von dem Wachsmodele abgehoben und bildet nun die Form für die Lithophanie. In diese Form wird weiche Porzellanmasse eingeschlagen und abgezogen, das ist geglättet. Sobald die Gipsform, welche die Feuchtigkeit aus der Porzellanmasse anzieht, vollständig getrocknet ist, wird die Porzellanscheibe davon ausgehoben, getrocknet und gebrannt und damit ist die Lithophanie fertig.

Das Gericht erster Instanz wies, der Auffassung der Beklagten beistimmend, die auf Ausspruch der Nichtberechtigung zu diesen Nachbildungen, Einziehung der Nachbildungs-exemplare und Schadensersatz gerichtete Klage ab. Das Berufungsgericht erforderte ein Gutachten des künstlerischen Sachverständigenvereines zu Weimar, welches dahin erging, daß die fraglichen Nachbildungen keine durch die plastische Kunst hergestellten, sondern nur Nachbildungen des Werkes der malenden Kunst unter Anwendung eines anderen Kunstverfahrens wären. Das Berufungsgericht erkannte hierauf nach den Klageanträgen. Die Revision der Beklagten wurde vom Reichsgerichte verworfen.

Gründe:

„Der §. 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 spricht in Nr. 1 das Prinzip aus, daß der Schöpfer des Originalkunstwerkes das ausschließliche Recht seiner Wiederhervorbringung mittels jedes Kunstverfahrens haben soll. Von diesem Principe enthält der §. 6 Nr. 2: „Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt,“ eine Ausnahme, deren Berechtigung stets von beachtenswerten Seiten unter dem Gesichtspunkte in Zweifel gezogen worden ist, daß die ausschließliche Nutzung seiner Schöpfung, die man dem Künstler gewähren wolle, und speziell selbst die, welche er aus der Vielfältigung in der Kunstgattung des Originalen ziehen könnte, durch Gestattung der Übertragung in eine andere Kunstgattung beeinträchtigt werden könne, und daß kein innerer Grund vorliege, der einen Kunst zu gestatten, daß sie, statt neu zu schaffen, sich aus den Schöpfungen aus dem Gebiete der anderen Kunstgattung durch Wiedergabe deren geistigen Inhaltes bereichere. Die Rücksicht darauf, die Verkehrsfreiheit nicht zu sehr zu beschränken, verbunden mit der Ermägung, daß eine gewisse Begrenzung der Ausschließlichkeit beim Urheberrechte durch dessen

Wesen geboten sei, wie sich schon aus der erforderlichen zeitlichen Begrenzung ergebe, hat zur Festhaltung dieser Einschränkung geführt.

Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 582 flg., Urheberrecht an Werken der bildenden Künste S. 194 flg.

Bereits das preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 bestimmte in §. 24: „Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht worden ist, mittels der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt worden ist.“ Wie die Motive zu dem Entwurfe des preußischen Gesetzes vom 20. Februar 1854 zu §. 1, welcher diese Freigebung auf Nachbildungen, die nicht auf rein mechanischem Wege erfolgen, beschränkte, ergeben, hatte im Hinblick auf die durch die erwähnte Kollas'sche Relief-Kopier-Maschine eingetretene Möglichkeit ohne Anwendung künstlerischer Thätigkeit ein plastisches Werk durch eine das Basrelief täuschend nachahmende Zeichnung wiederzugeben. sowie im Hinblick „auf die Wiedergabe von Gemälden durch Zichbilder, welche zwischen der zeichnenden und plastischen Kunst in der Mitte ständen,“ der artistische Sachverständigenrat die Aufhebung jener Freigebung der Übertragung des Kunstwerkes in die andere Kunstgattung befürwortet.

Vgl. Bd. 3 der Stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Ersten Kammer des preußischen Landtages 1853/54, Anlage Nr. 1 S. 2.

Das Gesetz ging hierauf nicht ein. Es wurde vielmehr von der Freigebung nur der Fall der Darstellung in der anderen Kunstgattung auf rein mechanischem Wege ausgeschlossen. Auf diesem Standpunkte stand auch der Entwurf des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876, welcher nur die Materie in den positiven Bestimmungen über das, was als verbotene Nachbildung anzusehen sei, durch §. 5 Nr. 2: „Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen, wenn ein Werk der zeichnenden oder malenden Kunst auf mechanischem Wege in plastischer Form wiedergegeben wird oder umgekehrt“ erledigen wollte. In den Motiven zu diesem Entwurfe hieß es, nachdem ausgeführt worden, daß, sobald einmal das Recht des Urhebers auf ausschließliche Nachbildung seines Werkes anerkannt sei, dasselbe sich nach jeder Richtung bewähren und jede Reproduktion unterjagt sein müsse, die sich als Nachbildung des Originalwerkes darstelle. „Aus diesem Grunde ist jede Nachbildung

untersagt, auch wenn sie auf einem anderen oder einem nicht mechanischen Verfahren beruht zc. Ob eine unerlaubte Nachbildung anzunehmen sei, wenn ein Werk der zeichnenden oder malenden Kunst in plastischer Form wiedergegeben wird oder umgekehrt, ist in der bisherigen Gesetzgebung äußerst verschieden entschieden. Im allgemeinen wird hierin keine Nachbildung, sondern eine wirklich neue Kunstschöpfung zu finden sein, und es mußte diese Art der Benutzung eines Originales daher der Regel nach gestattet werden. Nur wenn die Wiedergabe auf mechanischem Wege erfolgt, muß dieselbe — wie dies schon in dem preußischen Gesetze vom 20. Februar 1854 vorgeschrieben war — verboten sein.“

In der Kommission des Reichstages zur Beratung des Gesetzesentwurfes wurde beantragt, diese Nr. 2 des §. 5 zu streichen und statt dessen im §. 6 als Nr. 2 einzuschalten: „Die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst in plastischer Form oder umgekehrt (ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen)“. Hierfür wurde angeführt, daß es hinreichend sei, den Künstler, der auf der Fläche zeichne, sowie den Bildhauer, der körperliche Formen darstelle, auf diesem ihrem eigentümlichen Terrain zu schützen, und daß ein Schutz, der auch die künstlerische Umgestaltung der körperlichen Form in die Fläche und umgekehrt verbieten wolle, zu weit gehe. Die Mehrheit der Kommission trat dieser Ansicht bei und nahm den Antrag an. Bei der Beratung im Reichstage wurde darüber, ob es bei dieser Fassung verbleiben solle oder die Fassung des Entwurfes wiederherzustellen sei, nur von dem Gesichtspunkte aus, ob die Kommissionsfassung dann den Ausschluß der Freiegebung bei bloß mechanischem Verfahren der Nachbildung in ausreichender Weise zum Ausdrucke bringe, gestritten, aber auch ein Amendement v. Könnert dahin gestellt, in der Fassung der Kommission statt „in plastischer Form“ zu setzen: „durch die plastische Kunst“. Dieses Amendement wurde zunächst wenigstens nicht als ein auf durch diese Redaktion erfolgende Erledigung jenes Streitiges gerichtetes angesehen. Denn der Berichterstatter, welcher die Fassung der Kommission als hinlänglich klar im Sinne des Ausschlusses des rein mechanischen Nachbildungsverfahrens von der Freiegebung erachtete und ihre Annahme beantragte, empfahl jenes Amendement als „ein ein Mißverständnis des Wortlautes abschließendes“ und der Kommissarius des Bundesrates trat denjenigen

Mitgliedern bei, welche in der Fassung der Kommission den Ausschluß des rein mechanischen Verfahrens vermiften und also eine materielle Differenz als zwischen den beiden Fassungen vorhanden ansahen, erklärte sich aber mit den Kommissionsbeschlüssen einverstanden, weil der Fall, daß ein Werk der zeichnenden Kunst in plastischer Form auf mechanischem Wege nachgebildet würde, niemals und der umgekehrte Fall sehr selten vorkäme. Mit dem Amendement v. Könnertz erklärte er sich vollständig einverstanden mit dem Hinzufügen: „Ich glaube nicht, daß ein verständiger Richter ein Bedenken über die Auslegung der Worte: „plastische Form“ haben könnte, allein, da die Bedenken einmal angeregt sind und das preussische Gesetz sich ebenfalls der Worte „plastische Kunst“ bedient, so kann es keinem Bedenken unterliegen, den Antrag anzunehmen.“ Im Laufe der Verhandlung wurde von der Seite, welche die Wiederherstellung der Fassung des Entwurfes beantragt hatte, angenommen, daß das Amendement v. Könnertz denselben Zweck erreiche, indem durch die Worte „durch die plastische Kunst“ die Umformung mittels eines künstlerischen Verfahrens im Gegensatz zu einer bloß mechanischen Nachbildung genügend zum Ausdrucke gebracht sei, und es wurde der Antrag auf Wiederherstellung des Entwurfes zurückgezogen.

Vgl. Reichstagsverhandlungen 2. Legislaturperiode III. Session 1875, Druckfache Nr. 24 S. 3. 12. 13, Nr. 76 S. 4. 5, Stenographische Berichte über die 25. Sitzung vom 11. Dezember 1875 S. 575 (Berichterstatter Wehrenpfennig, Grimm). 577. 578 (Bundesratskommissar Dambach). 580 (Grimm). 582.

Hieraus ergibt sich, daß von dem Grundsätze der Ausschließlichkeit der Nutzung des Schöpfers des Originalen durch die ihm vorbehaltenen Befugnis zur Reproduktion in jedem Kunstverfahren eine Ausnahme nur zu Gunsten einer sich von der Kunstgattung, in welcher das Original hergestellt worden, streng scheidenden anderen Kunstgattung gemacht worden ist und ferner, daß man empfand, es könnte die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst so stattfinden, daß ihre Bezeichnung mit den Worten: „in plastischer Form“ nicht gerade unzutreffend wäre, und sie brauchte doch deshalb, obwohl sie nicht auf rein mechanischem Wege erfolgte, keine Nachbildung in der anderen Kunstgattung, wie sie das Gesetz zulassen wolle, zu sein.

Wären danach die Grenzen zwischen zeichnender bezw. malender und

plastischer Kunst doch so flüssige, daß es Nachschöpfungen gäbe, die zugleich beiden Kunstgattungen angehörten, oder, wie die Motive zum Entwurfe des preußischen Gesetzes vom 20. Februar 1854 anführen, „zwischen beiden Kunstgattungen in der Mitte ständen“, so würde für diese die befreiende Ausnahme eben, weil sie nicht oder doch nicht allein der der Kunstgattung, in der das Original geschaffen, entgegengesetzten anderen Kunstgattung angehören würden, vielmehr bei ihnen auch die erstere mitbetheiligt wäre, nicht Platz greifen.

Die hier in Rede stehenden Lithophanien müssen aber als durch ein Kunstverfahren innerhalb der Kunstgattung der zeichnenden Kunst hergestellt angesehen werden. Freilich wird bei ihrer Herstellung, man mag das zuerst gefertigte WachsmodeLL, in welchem allein die nicht mechanische Nachschöpfung besteht, oder die schließlich abgeformte Porzellanplatte in Betracht ziehen, nicht bloß die Fläche des dazu verwendeten Materiales in Anspruch genommen sondern dieses in seiner Ausdehnung nach Höhe und Tiefe, indem durch Eindrücken, Herausnehmen und Auftragen des Materiales in verschiedener Stärke, in der Porzellanplatte in Erhebungen und Senkungen sichtbar, abgestufte Flächen entstehen. Allein dies rechtfertigt die Annahme einer Nachbildung durch die plastische Kunst im Sinne des §. 6 Nr. 2 des Gesetzes noch nicht.

Das Gesetz betrifft, wie dies auch in seinem Titel zum Ausdruck gebracht worden ist, das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Ein Werk der bildenden Kunst ist ein mit den Darstellungsmitteln der Kunst hergestelltes, für die Anregung des ästhetischen Gefühles durch Anschauen bestimmtes Werk. Das Objekt dieses für die ästhetische Anregung bestimmten Beschauens ist nicht das Material, aus oder mit welchem geschaffen ist, noch schlechtthin oder in erster Reihe die Art der geschehenen Behandlung des Materiales, sondern der Vorgang oder Gegenstand, dessen Eindruck durch die Schöpfung für den Beschauer sinnfällig hervorgerufen werden soll. Die Scheidung der beiden Kunstgattungen, einerseits der zeichnenden und malenden, andererseits der plastischen, welche beide zusammen den Begriff der bildenden Künste ergeben, ist eine in der theoretischen Behandlung der schönen Künste längst recipierte und der Unterschied zwischen beiden Gattungen wird seit jeher darein gesetzt, daß die plastische Kunst die Formen des Gegenstandes, dessen Eindruck erzielt werden soll, auch wirklich körperlich hinstellt, den Gegenstand in wahrer körperlicher Gestalt nachahmt,

die zeichnende und malende Kunst den Eindruck des Körperlichen nur durch eine fixierte Licht- und Schattenverteilung hervorrufft.

Vgl. Sulzer, Theorie der schönen Künste II. 1 Bd. 1 S. 231.

Nicht darin beruht das Wesen der plastischen Kunst, daß mit dem Materiale irgendwie körperbildend verfahren wird, sondern darin, daß dem Gegenstande sinnlicher Erscheinungswelt, dessen Eindruck für die ästhetische Beschauung der Zweck des Kunstwerkes ist, Körper gegeben wird und daß diese Körperlichkeit in dem Materiale zum unmittelbaren Ausdrucke und für das Auge des Beschauenden zur Erscheinung kommt. Diese rezipierte Unterscheidung ist auch die des Gesetzes. Dasselbe erachtet die Übertragung der nur den Schein des Körperlichen gebenden Licht- und Schattenwirkungen in das wirklich Körperliche, die Übertragung aus der malerischen in die plastische Anschauung sowie das umgekehrte Verfahren für eine der Befreiung von dem Ausschließungsrechte des ersten Schöpfens in der einen Kunstgattung würdige verhältnismäßige Neuschöpfung.

Die graphische Kunst bedient sich allerdings hauptsächlich des Auftragens von Farben und Linien auf eine Fläche, in welchem Falle der Eindruck der Körperlichkeit des dargestellten Gegenstandes durch die Betrachtung des Kunstwerkes bei auffallendem Lichte erweckt wird. Sie kann indessen den Eindruck der Körperlichkeit des dargestellten hervorbringenden Wechsel von Licht und Schatten auch auf andere Weise zu erreichen suchen. Dies geschieht bei den Lithophanien durch eine die Dicke des halbdurchsichtigen Materiales modifizierende Behandlung, um das durch den Stoffkörper als die Grundfläche durchscheinende Licht an den verschiedenen Stellen entsprechend abzutönen, indem hier der Eindruck der Körperlichkeit des dargestellten Gegenstandes durch die Betrachtung des Kunstwerkes bei durchscheinendem Lichte erweckt werden soll. Freilich wird hierbei ein Körper abgestuft, aber der Körper selbst in dieser Abstufung ist nicht das zur Erscheinung bestimmte Bild, sondern er vermittelt nur das Bild dadurch, daß er dem durchscheinenden Lichte die verschiedenen Abstufungen der Intensität gewährt, durch welche erst das Bild zur Erscheinung gebracht wird. Die Probe für die Richtigkeit dieser Auffassung bietet die Betrachtung der Lithophanie bei auffallendem Lichte. Bei dieser Beleuchtung läßt sich zwar aus den Unebenheiten der Platte im großen und ganzen herausfinden oder wenigstens annähernd erraten, was dargestellt werden

soll, aber die Einzelheiten entziehen sich meist der Kenntnis und, was das wesentliche ist, der Eindruck, den der Beschauer empfängt, ist nichts weniger als ein klarer, harmonischer, künstlerischer. Der Grund liegt eben darin, daß die Erhebungen und Vertiefungen der Platte nicht, wie bei einem plastischen Kunstwerke, sich an den darzustellenden Gegenstand in seiner körperlichen Gestalt anschließen und dadurch denselben unmittelbar wiedergeben, daß sie vielmehr nur dazu bestimmt sind, dem durchscheinenden Lichte bestimmte Gradationen zu geben. Dadurch kommt es, daß, wie dies z. B. bei dem Schaukelschilde auf dem Bilde „le printemps“ der Fall ist, ein Gegenstand, soweit er sich auf einen dunkleren Gegenstand profiliert, vertieft und in seiner Fortsetzung auf heller Unterlage erhaben dargestellt wird, daß ferner eine als eben gedachte und darzustellende Fläche nicht als gleichmäßige Ebene wiedergegeben wird, sondern, soweit sie durch einen anderen Gegenstand beschattet ist, erhabener geformt ist als in dem unbeschatteten Teile, daß Gesichtszüge eine geradezu fragenhafte Gestalt annehmen. Kaum ein einziges Stück des Darstellungsgegenstandes von organischer Bedeutung, sei es ein Körperglied oder ein Gerät, ist gestaltet, bei dem nicht, eben um es durch Abstufungen in der Belichtung durch das durchfallende Licht zur Erscheinung zu bringen, das die Grundfläche bildende Material zugleich teils eben gelassen, teils vertieft oder erhaben geformt wäre, sodaß von einer Reliefbildung im künstlerischen Sinne nicht die Rede sein kann. Es ist durchsichtiger Stoff entsprechend den Wirkungsmitteln der graphischen Kunst gemäß den Gesichtspunkten dieser Kunst behandelt, wie sich insbesondere auch aus dem bekundeten Herstellungshergange insofern ergibt, als nach demselben bei Bearbeitung der Wachsplatte, auf welche die Zeichnung des Gemäldes durchgebaust ist, fortgesetzt der Effekt des durchfallenden Lichtes für die Entstehung der dem Originale entsprechenden Bildwirkung geprüft wird.

Die Revisionsklägerin will ein entscheidendes Gewicht darauf legen, daß doch immerhin die Porzellanplatte, wie dies auch bereits oben erwähnt worden ist, bei der zunächst sich ergebenden Betrachtungsweise jedes Gegenstandes, nämlich der unter auffallendem Lichte, das Körperliche des Darstellungsgegenstandes bis zu einem gewissen Grade, sei es auch ein unvollkommener, zur Erscheinung bringt und sie weist darauf hin, daß es für die Eigenschaft eines Kunstwerkes in der rechtlichen Bedeutung dieses Begriffes nicht auf den Grad der Vollkommenheit

und nicht auf die wirkliche Befriedigung des ästhetischen Gefühles des Beschauers ankomme. Allein so richtig der letztere Satz an sich ist, so paßt er doch nicht, wenn es sich darum handelt, ein Werk, das zum Zwecke einer bestimmten Betrachtungsweise geschaffen, nur bei dieser Betrachtungsweise zu der für dasselbe bezweckten Geltung kommt und denjenigen Eindruck harmonischer Schönheit hervorruft, zu dessen Hervorbringung es überhaupt befähigt ist, unter eine der beiden Kunstgattungen zu subsumieren. Hier kann nicht maßgebend sein, daß das Werk unter einer Betrachtungsweise als Werk einer anderen Kunstgattung, wie sie eben vom Schöpfer des Gebildes nicht intendiert ist, auch irgend einen Eindruck, aber, eben weil sich diese Betrachtungsweise mit dem Zwecke des Schöpfers und der Art seiner Herstellung nicht deckt, einen viel unvollkommeneren macht. Vielmehr kann nur der ästhetische Zweck, zu dem das Gebilde geschaffen ist, entscheiden.

Noch weniger kann natürlich darauf Wert gelegt werden, daß etwa tüchtige Modellierer oder sonst mit der Herstellungsart Vertraute schon aus der plastischen Form des nicht unter durchfallendem Lichte betrachteten Gebildes Anregung oder eine gewisse Befriedigung schöpfen. Diese Wirkung ist nicht der Zweck der Nachbildung und kann deshalb nicht für deren Klassifizierung maßgebend sein. Daß sich Grundsätze, wie sie für das Musterstrafgesetz in bezug auf die Formenvorbilder für gewerbliche Erzeugnisse in dem in Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. 14 S. 46 flg. abgedruckten Urteile angenommen worden sind und entsprechend auch die dortigen Begriffsbestimmungen in bezug auf Flächenerzeugnisse und plastische Erzeugnisse, nicht auf Erzeugnisse der bildenden Künste übertragen lassen, ist bereits in jenem Urteile S. 54, 55 hinlänglich angedeutet worden. Bei einem plastischen gewerblichen Erzeugnisse, das als Werkzeug zur Hervorbringung von der plastischen Form entsprechenden Flächenerzeugnissen dienen soll, erscheint allerdings dieses Verhältnis von Mittel zum Zwecke nicht erheblich und vermag den Urheber eines neuen Formenvorbildes nicht zu verhindern, dies zum schutzberechtigten Muster gerade für die plastischen Erzeugnisse, die Werkzeuge, zu bestimmen. Aber bei Werken der bildenden Kunst, deren Wesen in dem Abschlusse eines Herstellungsprozesses zu einer schönen, einen individuellen geistigen Inhalt möglichst erschöpfend und harmonisch darstellenden Gestaltung beruht, kann nicht durch Anknüpfung an eine Formbildung, die innerhalb des fortschreitenden Her-

stellungsprozesses irgend einmal eingetreten ist, mittels Unterschiebung eines Kreises Sachverständiger, die schon hieran Freude beim Anschauen empfunden, der Charakter des Kunstwerkes bestimmt werden. Und was von der Formenbildung in irgend einem, im Verlaufe des Herstellungsprozesses überschrittenen Stadium gilt, das gilt auch von der Betrachtung der schließlichen Form lediglich als tote, unorganische Form, wo es für die Erreichung des ästhetischen Endzweckes auf ihre Beschauung als Abstufung in betreff der Belichtung abgesehen ist.

Darauf aber, ob bei der Erzielung des bestimmungsgemäßen Eindruckes durch die Licht- und Schattenverteilung der Beschauer zugleich wahrnimmt, daß die Wirkung auf Hebungen und Senkungen im Materiale beruht, oder ob er sich in der Täuschung, daß nur die Fläche des Materiales benützt sei, befindet, kommt es überhaupt nicht an.

Nach dem hier Ausgeführten entscheidet für die Charakterisierung des Gebildes nicht irgend ein Täuschungseffekt, wenn man nicht etwa die Andeutung des Körperlichen der dargestellten Objekte durch die Licht- und Schattenwirkungen, wie sie eben bei jedem Produkte der malerischen oder zeichnenden Kunst erfolgt, als Täuschung auffaßt. Die Lithophanien gehören nicht deshalb der zeichnenden Kunst an, weil der Beschauer den Eindruck empfängt, daß es Bilder seien, während es keine sind, sondern weil sie in der Darstellungsweise dieser Kunst, diesen Begriff richtig verstanden, hergestellt sind und ihr entsprechend wirken, also Bilder sind. Die Konsequenzen, welche die Revisionsklägerin aus der von ihr bekämpften Auffassung, um ihre Verfehltheit darzutun, für die Klassifizierung des Stereoskopbildes und solcher Zeichnungen die täuschend wie Reliefs aussehen, zu ziehen sucht, treffen daher nicht zu.

Aus diesen im wesentlichen mit den Gründen des Berufungsurteiles, dem Gutachten des angerufenen künstlerischen Sachverständigenvereines und den Ausführungen des in Goldammer (Archiv für Strafrecht 1885 S. 342 flg.) abgedruckten Aufsatzes übereinstimmenden Gründen war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.“